

Protokoll der 60. Gemeinderatssitzung vom 28. April 2015

Anwesend Rainer Beck
Irene Elford
Norbert Gantner
Günther Jehle
Horst Meier
Monika Stahl

Entschuldigt Josef Biedermann

2015/482 Protokoll der 59. Gemeinderatssitzung vom 31. März 2015

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2015 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2015/483 Auftragsvergaben Unterlagsböden Projekt Translozierung Rechenmacherhaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/357 vom 25. Februar 2014 wurde das Projekt Translozierung Rechenmacherhaus genehmigt. Im Zuge der Projektausführung wurden Angebote für die Erstellung der Unterlagsböden eingeholt. In der Küche, im WC und in den Vorräumen soll ein geölter Anhydritestrich eingebaut werden und in der Garage, in der Waschküche sowie im Keller/Abstellraum soll der Unterlagsboden in Hartbeton erstellt werden.

Anhydritestrich:

Für die Erstellung des Anhydritestrichs sind von 6 zur Offertstellung eingeladenen Unternehmungen 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Bauplus Bautechnik AG, Schaan, eingereicht und beträgt CHF 8'857.75 inkl. MWST.

Unterlagsböden in Hartbeton:

Für die Erstellung der Unterlagsböden aus Hartbeton sind von 6 zur Offertstellung eingeladenen Unternehmungen 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Bauplus Bautechnik AG, Schaan, eingereicht und beträgt CHF 11'139.90 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Arbeiten für die Erstellung des Anhydritestrichs an die Bauplus Bautechnik AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 8'857.75 inkl. MWST. und die Arbeiten für die Erstellung der Unterlagsböden aus Hartbeton an die Bauplus Bautechnik AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 11'139.90 inkl. MWST. zu vergeben.

2015/484 Erstvermietung Rechenmacherhaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/357 vom 25. Februar 2014 wurde das Projekt Translozierung Rechenmacherhaus genehmigt. Der Terminplan des Bauprojektes sieht vor, dass im September 2015 die Translozierung des Rechenmacherhauses abgeschlossen wird und das fertige Objekt an einem Tag der offenen Tür von der Bevölkerung besichtigt werden kann. Eine Erstvermietung des denkmalgeschützten Gebäudes ist somit ab dem 1. Oktober 2015 möglich.

Das Rechenmacherhaus weist eine Nettowohnfläche von 206 m² aus. Zusätzlich zur Nettowohnfläche stehen dem zukünftigen Mieter Wohnnebenflächen von insgesamt 54 m² zur Verfügung. Darin ist auch eine Doppelgarage enthalten. Der marktübliche Mietpreis dürfte monatlich bei rund CHF 3'000 exkl. Nebenkosten liegen. Die Projektgruppe Rechenmacherhaus hat die Mietpreise der Gemeindegemeinschaften analysiert und empfiehlt dem Gemeinderat für das Rechenmacherhaus einen Mietpreis festzusetzen, welcher monatlich zwischen CHF 2'400 und CHF 2'700 exkl. Nebenkosten liegt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Vermietung des Rechenmacherhauses in den Landeszeitungen auszuschreiben und den Mietpreis auf monatlich CHF 2'500.00 exkl. Nebenkosten festzulegen.
5 (2 FBP, 3 VU): 1 (1 FBP)

2015/485 Genehmigung Fahrzeugkonzept für Werkbetrieb

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2015/474 vom 31. März 2015 hat der Gemeinderat den Stand der Erstellung eines Fahrzeugkonzeptes für den Werkbetrieb zur Kenntnis genommen und die beauftragte Firma aufgefordert, die vom Gemeinderat gestellten Fragen zu beantworten und die weiteren Anregungen und Hinweise (Berücksichtigung Energiestadt-Beschaffungsrichtlinien, Vorgabe Neu- oder Gebrauchtwagenanschaffung, Einhaltung Corporate Design der Gemeinde, nahegelegener Werkstatt-Standort für Service- und Reparaturarbeiten, mögliche

Flottenrabatte, zukünftiger Werkhof-Platzbedarf für die Fahrzeugunterbringung, zweckmässige Fahrzeugausstattung, Synergiemöglichkeiten innerhalb Werkbetrieb, zukünftige Nutzungsdauer bzw. Erneuerungsintervall der Fahrzeuge, MFZ-Anmeldung, etc.) im Fahrzeugkonzept zu berücksichtigen.

Der Beauftragte ist dieser Aufforderung grösstenteils nachgekommen und unterbreitet nun ein genehmigungsreifes Konzept. Dieses sieht vor, dass der Fahrzeugpark der Gemeinde Planken schrittweise erneuert und auf den neuesten Stand gebracht wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Winterdienst auch weiterhin vom Gemeindewerkbetrieb ausgeführt wird, was jedoch höhere Kosten für die Fahrzeuganschaffungen nach sich zieht. Dennoch überwiegen die Vorteile der durch die Gemeinde wahrgenommenen Schneeräumung gegenüber einem privaten Winterdienst.

Hinsichtlich der Anschaffung von möglichen Zusatz- und Anbaugeräten (Brücke mit 3-Seiten-Kipper, Kleinkran, Mulcher, Strassenreinigung, Abrandgerät, Mähwerk, etc.) wird vorgeschlagen, auf diese mit Ausnahme der Brücke mit dem 3-Seiten-Kipper zu verzichten und die Fahrzeuge lediglich für den tagtäglichen Gebrauch auszurüsten, d.h. mit einer zweckmässigen vernünftigen Grundausstattung zu versehen. Die Arbeiten, für welche die genannten Zusatz- und Anbaugeräte benötigt werden, sollen wie bisher an Dritte vergeben werden. Betreffend Personentransport soll lediglich ein Fahrzeug über ein Platzangebot von max. fünf Personen verfügen. Von den vier zu ersetzenden Fahrzeugen soll mindestens eines mit einem Elektroantrieb ausgerüstet sein, dies ganz im Sinne von Planken als Pionier-Energiestadt.

Die Kosten für die Fahrzeugersatzanschaffungen (Lieferwagen, Personenwagen, Kommunalfahrzeug gross und Kommunalfahrzeug klein) werden einschliesslich der Anbaugeräte für den Winterdienst (Kommunalfahrzeug klein) auf insgesamt rund CHF 390'000 veranschlagt. Die bestehenden Fahrzeuge sollen in diesem Jahr und in den nächsten drei Jahren ersetzt werden. Für den 15-jährigen Lieferwagen musste aufgrund der nicht mehr gegebenen Betriebssicherheit bereits Mitte April 2015 ein Ersatzfahrzeug angemietet werden.

Die Erarbeitung des Fahrzeugkonzeptes hat gezeigt, dass beim Gemeindewerkbetrieb grundsätzliche Fragen zu klären sind. Dies insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Pensionierungen und auf mögliche räumliche Veränderungen des Werkhofs. Die Gemeindevorstellung schlägt deshalb vor, bevor Ersatzanstellungen im Bereich Werkhof und Hauswartung sowie räumliche Veränderungen des Werkhofs vorgenommen werden, eine Analyse der Tätigkeiten (wer

macht was, wie, wie oft, wann und bis wann) im Einzelnen und im Ganzen durch eine Fachperson erstellen zu lassen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, das vorliegende Fahrzeugkonzept mit der Empfehlung, auch weiterhin den Winterdienst durch den Gemeindewerkbetrieb wahrzunehmen, zu genehmigen. Der Werkmeister wird beauftragt, umgehend eine Ausschreibung für den Ersatz des Lieferwagens gemäss dem vorliegenden Fahrzeugkonzept vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Über die Vergabe einer Werkhofanalyse bzw. eines Werkhofkonzepts soll zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden. .
5 (3 FBP, 2 VU) : 1 (1 VU)

2015/486 Bodentausch Frühmesspfründe Mauren, Pl. Parz. Nr. 188 Bodenhalde

Sachverhalt Am 1. Juni 2010 unterbreitete der Gemeinderat mit GRB 2010/416 der Frühmesspfründe Mauren als Eigentümerin der Pl. Parz. Nr. 188 mit 424 m², Bodenhalde, ein Kaufangebot, nachdem diese Parzelle von allen vier Seiten an Grundstücke der Gemeinde Planken angrenzt. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 informierte der Kirchenrat von Mauren die Gemeinde Planken, dass die Frühmesspfründe Mauren bzw. das Erzbistum kein Grundeigentum veräussere, jedoch bereit wäre, einen gleichwertigen Tausch mit einem anderen Grundstück vorzunehmen und bat die Gemeinde Planken um entsprechende Vorschläge. Nach einer eingehenden Prüfung der Tauschmöglichkeiten unterbreitete der Gemeinderat am 29. November 2011 mit GRB 2011/110 der Frühmesspfründe Mauren mit einer anteiligen Fläche von 424 m² der gemeindeeigenen Pl. Parz. Nr. 248, Mahdabüchel, einen Tauschvorschlag, der hinsichtlich Ausmass, Topographie, Ausrichtung, Zonierung, Format und Lage mit der Pl. Parz. Nr. 188 gleichwertig war. Zu diesem Tauschvorschlag äusserte sich die Frühmesspfründe Mauren jedoch nicht.

Im Sommer 2014 wurde der Gemeindevorsteher von Planken dahingehend informiert, dass im Zuge der Bodenauslösung für die geplante S-Bahn in Schaanwald ein Bodentausch mit vier Parteien (Frühmesspfründe Mauren, Land Liechtenstein, Gemeinde Planken und Eigentümer Pl. Parz. Nr. 204) möglich wäre. Die Gemeinde Planken könnte mit einem flächen- und wertgleichen Tausch die Parzelle der Frühmesspfründe Mauren (Pl. Parz. Nr. 188) übernehmen, wenn sie im Gegenzug von der benachbarten, gemeindeeigenen Pl. Parz. Nr. 187 eine Fläche von 424 m² an die private Pl. Parz. Nr. 204, abgibt. Nach verschiedenen Gesprächsrunden herrscht nun Einigkeit. Dabei wird gemäss Mutation Nr. 345 vom

14. April 2015 die Pl. Parz. Nr. 204 südseitig mit 197 m² und westseitig mit 227 m² erweitert, beides zulasten der gemeindeeigenen Pl. Parz. Nr. 187. Nach diesem Tauschgeschäft kann die Pl. Parz. Nr. 188 aufgelöst und in die gemeindeeigene Pl. Parz. Nr. 187 integriert werden.

Die Kosten für dieses Tauschgeschäft werden zu je einem Drittel vom Land Liechtenstein, der Gemeinde Planken und dem Eigentümer der Pl. Parz. Nr. 204 getragen. Gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Absatz 1) lit. f) unterliegt ein Gemeinderatsbeschluss über einen Grundstückstausch dem Referendum.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den flächen- und wertgleichen Bodentausch zwischen der Gemeinde Planken, der Frühmesspfründe Mauren und dem Eigentümer der Pl. Parz. Nr. 204 mit 424 m² zu genehmigen und gemäss Art. 11 Absatz 1) lit. f) der Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 zum Referendum auszuschreiben.

2015/487 Neuer Dorfverein Brotbackverein „Eigenbrötler“

Sachverhalt Am 18. März 2015 wurde von sieben Plankner Einwohnerinnen und Einwohnern unter dem Namen Brotbackverein „Eigenbrötler“ ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246 ff des Liecht. Personen- und Gesellschaftsrechtes mit Sitz in Planken gegründet. Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Erhaltung der ursprünglichen Herstellung von Brot und anderen Backwaren im häuslichen Sinn. Der Verein bezweckt die Wahrung der traditionellen Herstellung von Backwaren sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für dieses ursprüngliche Handwerk. Das Brot soll als Symbol des Teilens verstanden werden und der Verein spendet einen Teil seiner Einnahmen.

Gemäss den Richtlinien für Plankner Ortsvereine hinsichtlich der Gewährung von Gemeindebeiträgen vom 11. Juni 2002 haben alle in Planken domizilierten Vereine ein Anrecht auf einen jährlichen Gemeindebeitrag, wenn sie in der Vereinsliste der Gemeinde eingetragen sind und nicht als Landes- oder überregionale Vereine aufscheinen. Aufnahme in die Vereinsliste finden Vereine, die den offiziellen Vereinssitz in Planken haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen. Zu den weiteren Kriterien gehört, dass die Vereine in der Gemeinde einen aktiven Beitrag im kulturellen, sozial-karitativen oder sportlichen Bereich leisten, eine aktive Kinder- und Jugendarbeit betreiben sowie mindestens drei aktive Mitglieder

aufweisen. Über die Aufnahme in die Vereinsliste entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindevorsteherung.

Der Gemeindevorsteherung wurden die Statuten, eine Präsenzliste zur Vereinsgründung und ein Vereinsgründungsvertrag vorgelegt. Die Kriterien zur Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Planken werden erfüllt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Brotbackverein „Eigenbrötler“ als neuen Dorfverein in die Vereinsliste der Gemeinde Planken aufzunehmen. Der Anspruch auf Gemeindebeiträge gemäss den Richtlinien für Plankner Ortsvereine beginnt mit der Aufnahme in die Vereinsliste, somit per 28. April 2015.

2015/488 Anpassung Gemeindeordnung Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997

Sachverhalt Der Landtag hat mit Gesetz vom 19. September 2012, LGBl. 2012/356, verschiedene Anpassungen im Gemeindegesetz beschlossen. Des Weiteren wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) das Pensionsversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1988 aufgehoben und die relevanten Bestimmungen in das Besoldungsgesetz (LGBl. 2013/330) übernommen. Einzelne Festlegungen dieser beiden Gesetzesrevisionen tangieren die Gemeindeordnung der Gemeinde Planken und sind in dieser im Nachvollzug anzupassen. Nachstehende Artikel der Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 sind abzuändern:

Art. 14 Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers (bisher CHF 5'000, neu CHF 10'000 gemäss LGBl. 2012/356)

Art. 16 Überbrückungsgelder für den Gemeindevorsteher (bisherige Grundlage PVG LGBl. 1989/7, neu Besoldungsgesetz LGBl. 2013/330)

Nachdem die gesetzlichen Regelungen den Vorgaben der Gemeindeordnung vorgehen, obliegt es dem Gemeinderat lediglich, diese zur Kenntnis zu nehmen und die Gemeindeordnung entsprechend anzupassen. Weitere Abänderungen der Gemeindeordnung aufgrund von Gesetzesanpassungen (Aufhebung der Vermittlerämter, Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinden, etc.) folgen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anpassungen, insbesondere LGBl. 2012/356 Gesetz vom 19. September 2012 über die Abänderung des Gemeindegesetzes und LGBl. 2013/330 Gesetz vom 6. September 2013 über die Abänderung des Besoldungsgesetzes, zur Kenntnis zu

nehmen und die Gemeindeordnung der Gemeinde Planken entsprechend abzuändern.

2015/489 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft, des Jagdgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Sachverhalt Seit wenigen Jahren wird Liechtenstein wieder von Wildtierarten besiedelt, die bei uns über lange Zeit als ausgerottet galten. Während sich Luchs und Biber inzwischen fest etabliert haben, dürfte der Wolf bei uns erst sporadisch seine Fährten ziehen. Für alle drei Arten gilt, dass sie nicht in eine Wildnis zurückkehren, sondern in eine Kulturlandschaft mit vielfältigen Ansprüchen der Gesellschaft. Die grosse Herausforderung besteht nun darin, Voraussetzungen zu schaffen, die ein konfliktarmes Zusammenleben dieser Rückkehrer mit dem Menschen ermöglichen. Dies bedingt unter anderem auch geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen.

Die liechtensteinische Gesetzgebung enthält wie jene der Schweiz aufgrund ratifizierter Konventionen strenge Schutzbestimmungen für nicht jagdbare Tierarten. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Vorgaben in ein auf die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten ausgerichtetes Management dieser Tierarten, verfügt die Schweiz über mehrjährige Erfahrungen und entsprechende Konzepte. Für Liechtenstein macht es deshalb Sinn, dass man sich an der Schweiz orientiert, wenn es um heikle Fragen wie das Fangen oder Abschiessen streng geschützter Tiere geht. Dasselbe gilt für allfällige zu treffende Massnahmen in Bezug auf die Verhütung von drohenden Schäden bzw. die Vergütung von entstandenen Schäden.

Die im Hinblick auf das Management dieser Rückkehrer notwendig werdende Anpassung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft soll auch genutzt werden, um aktuelle Probleme wie die Bekämpfung sogenannter Neobioten (d.h. nicht einheimische Arten, die sich hier ansiedeln) zu schaffen und diesbezüglich Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zudem sollen verfahrensrechtliche Bestimmungen an die in den vergangenen Jahren erfolgten Rechtsentwicklungen in anderen Umwelterlassen angeglichen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2015/490 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Sachverhalt Die gegenständliche Vorlage dient der Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf eine spezifische Fragestellung im Bereich der internationalen Amts- bzw. Rechtshilfe, die in jüngster Vergangenheit aufgeworfen worden ist. Konkret geht es um die formelle Präzisierung des Verfahrens bei eingehenden Fahndungen nach Personen, die im Schengener Informationssystem (SIS) von einem Mitgliedstaat zur Festnahme zwecks Auslieferung ausgeschrieben sind, und die in Liechtenstein vermutet werden. Hier soll mit einer Ergänzung im Rechtshilfegesetz klargestellt werden, dass solche im elektronischen Wege bei der Landespolizei einlangenden Fahndungen zur Entscheidung über eine allfällige Festnahme direkt dem Landgericht zu übermitteln sind.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2015/491 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Sachverhalt Liechtenstein hat das Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch am 17. November 2008 unterzeichnet. Die Ratifikation des Übereinkommens ist ein wichtiges Anliegen der liechtensteinischen Menschenrechtspolitik, welche die Rechte von Kindern als prioritären Themenkomplex ansieht.

Das Europarats-Übereinkommen ist das erste und bislang einzige internationale Übereinkommen, welches die verschiedenen Formen sexuellen Kindsmisbrauchs umfassend für strafbar erklärt. Das Übereinkommen verfolgt das Ziel, Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen und die Bekämpfung solcher Übergriffe zu verstärken. Im Zentrum stehen dabei die Rechte der minderjährigen Opfer und deren Schutz.

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen des Übereinkommens weitestgehend. Durch das neue Kinder- und Jugendgesetz, die Einführung der Strafbarkeit von juristischen Personen sowie die Anpassung des Sexualstrafrechts sind die Voraussetzungen für die Umsetzung des Übereinkommens

geschaffen worden. Zur vollständigen Umsetzung einiger Bestimmungen muss jedoch die liechtensteinische Strafgerichtsbarkeit über Auslandstaten in § 64 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a des Strafgesetzbuches erweitert werden.

Diese geringfügigen Anpassungen des Strafgesetzbuches sollen zeitgleich mit der Ratifikation erfolgen und werden im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht näher erläutert.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

